

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 1	Name, Sitz, Rechtsform	Seite 2
	Art. 2	Zweck, Aufgaben	Seite 2
	Art. 3	Finanzen, Haftung	Seite 2
II.	Mitglieder / Mitgliedschaften		
	Art. 4	Arten der Mitgliedschaft	Seite 2
	Art. 5	Hotels und Restaurants	Seite 2
	Art. 6	Ehrenmitglieder	Seite 2
	Art. 7	Ehemalige aktive Mitglieder	Seite 2
	Art. 8	Freunde der hotels-stgallen-bodensee.ch	Seite 3
	Art. 9	Mitgliederbeiträge	Seite 3
	Art. 10	Stimmberechtigung	Seite 3
	Art. 11	Austritt eines Mitglieds, Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft	Seite 3
III.	Organe des Vereins		
	Art. 12	Gliederung	Seite 3
IV.	Mitgliederversammlung		
	Art. 13	Zusammensetzung	Seite 3
	Art. 14	Weitere Teilnehmer	Seite 3
	Art. 15	Durchführung	Seite 4
	Art. 16	Einberufungs- und Antragsverfahren	Seite 4
	Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen	Seite 4
	Art. 18	Abstimmungen und Wahlen	Seite 4
V.	Vorstand		
	Art. 19	Organisation	Seite 5
	Art. 20	Aufgaben und Kompetenzen	Seite 5
	Art. 21	Kommissionen und Arbeitsgruppen	Seite 5
VI.	Rechnungsrevisoren		
	Art. 22	Zusammensetzung	Seite 5
VII.	Abschliessende Bestimmungen		
	Art. 23	Auflösung oder Fusion des Vereins	Seite 6
	Art. 24	Inkraftsetzung	Seite 6
	Anhang an die Statuten		Seite 7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Unter dem Namen „**hotels-stgallen-bodensee.ch**“, abgekürzt „**hsgb.ch**“, in der Folge "Verein" genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Das Vereinsgebiet umfasst die Tourismusregion St. Gallen mit Teilen angrenzender Kantone und benachbartem Ausland.
2. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
3. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 2 Zweck / Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen, ihre Interessen auf lokaler Ebene zu vertreten, den qualitativen Übernachtungstourismus sowie die Kollegialität zwischen den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern.

Art. 3 Finanzen, Haftung

1. Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:
 - a. ordentliche Jahresbeiträge
 - b. Beiträge von Passivmitgliedern
 - c. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
 - d. Erlöse aus Dienstleistungen
 - e. Zinsen
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitglieder / Mitgliedschaften

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Im Verein bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

Kategorie A	Hotels
Kategorie B	Restaurants
Kategorie C	weitere Unternehmen der Beherbergungs- oder Restaurationsbranche wie Pensionen, Herbergen, Unterkünfte, institutionelle Vermieter von Ferienwohnungen, Campingplätze etc.
Kategorie D	Ehrenmitglieder
Kategorie E	Ehemalige aktive Mitglieder
Kategorie F	Freunde der hotels-stgallen-bodensee.ch

Art. 5 Betriebsmitglieder (Kat. A – C)

1. Betriebsmitglieder sind Firmen in der juristischen Form, welche ein Hotel, ein Restaurant, einen Beherbergungsbetrieb, eine Klinik etc. betreiben.
2. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Sie werden durch jene Person im Verein vertreten, welche den Betrieb leitet.

Art. 6 Ehrenmitglieder (Kat. D)

1. Natürliche Personen, welche sich um Hotellerie, Gastgewerbe oder Tourismus besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins gewesen sein.
2. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge an den Verein.

Art. 7 Ehemalige aktive Mitglieder (Kat. E)

Mitglieder der Kat. A – C können, sobald sie nicht mehr aktive Betriebsmitglieder sind, als natürliche Person Mitglied bleiben.

Art. 8 Freunde der hotels-stgallen-bodensee.ch (Kat. F)

Freunde der hotels-stgallen-bodensee.ch können natürliche oder juristische Personen sein, welche keine andere Mitgliedschaft erwerben können, die aber den Verein und seine Bestrebungen unterstützen wollen. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins gewesen sein. Ihre Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge des Vereins werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung ausserordentliche und zeitliche befristete Vereinsbeiträge beschliessen.

Art. 10 Stimmberechtigung

1. Die Mitglieder der Kategorie A-E haben je 1 Stimme, die Mitglieder der Kategorie F haben keine Stimme.

Art. 11 Austritt des Mitglieds, Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Erlöschen der Mitgliedsfirma
 - b. durch Austritt des Mitglieds
Dieser hat mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Jahres und unter Erfüllung aller finanziellen Pflichten zu erfolgen.
 - c. durch Tod des Passiv- oder Ehrenmitgliedes
 - d. durch Ausschluss
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Als Ausschlussgründe gelten beispielsweise:
 - a. Das Ansehen von Hotellerie, Gastgewerbe und Tourismus schädigendes Verhalten
 - b. Zuwiderhandlung gegen Statuten, Verträge, Richtlinien, Beschlüsse und Vorschriften des Vereins
 - c. Nichtbezahlung von Beiträgen innert 90 Tagen
4. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen und müssen ihre Verpflichtungen bis zur Inkraftsetzung des Ausschlusses wahrnehmen.

III. Organe des Vereins

Art. 12 Gliederung

Im Verein bestehen die folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

IV. Mitgliederversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vereinspräsidenten oder einem von ihm bestimmten Tagespräsidenten, welcher nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, geleitet.

Art. 14 Weitere Teilnehmer

1. Der Präsident kann Gäste zur Teilnahme einladen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschliessen, vertrauliche Traktanden unter Ausschluss der in Ziff. 1 genannten Teilnehmern zu behandeln.
3. Der Präsident kann einen Sekretär bestimmen, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss.

Art. 15 Durchführung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen (und Informationstagungen) werden nach Bedarf einberufen.
 - a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. innert eines Monats auf Antrag von 1/5 der Stimmen der Mitglieder
Der begründete Antrag ist dem Vorstand einzureichen.

Art. 16 Einberufungs- und Antragsverfahren

1. Die Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktandenliste muss mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung erfolgen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge sind mindestens fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Traktandenliste enthalten sind oder aber ebenfalls spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Später eintreffende Anträge sind für die nächste Mitgliederversammlung zu traktandieren, sofern sie nicht unter die Dringlichkeitsklausel gemäss Ziff. 3 nachfolgend fallen.
3. Im Sinne einer Dringlichkeitsklausel können ausnahmsweise in wichtigen, dringlichen Fällen auch noch später oder an der Mitgliederversammlung selber eingereichte Anträge zur Abstimmung gelangen. Über diese Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dies die Versammlung mit der Mehrheit der gesamthaft möglichen Stimmen beschlossen hat. Für Anträge zur Revision der Statuten, zur Auflösung oder Fusion des Vereins ist diese Dringlichkeitsklausel ausgeschlossen.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit
 2. Genehmigung des Budgets
 3. Genehmigung für Entschädigungen an den Vorstand und das Sekretariat
 4. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Décharge Erteilung an den Vorstand
 5. Wahlen
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Festlegung der Ansätze für die ordentlichen Mitgliederbeiträge sowie Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
 8. Genehmigung von Reglementen und Verträgen, welche die einzelnen Mitglieder verpflichten
 9. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 10. Beschlüsse mit finanziellen Konsequenzen, welche über die Kompetenz des Vorstandes hinausgehen
 11. Entscheid über Rekurs der Mitglieder gegen sie verpflichtende Beschlüsse des Vorstandes
 12. Revision der Vereinsstatuten
 13. Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 18 Abstimmungen und Wahlen

1. Eine ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
2. Es können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Später eingegangene Anträge und Geschäfte können nur gemäss Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3 gehandhabt werden.
3. An der Mitgliederversammlung wird wie folgt abgestimmt und gewählt:
 - a. Bei allen Sachgeschäften und Statuten Änderungen gilt das einfache Mehr der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
 - b. Die Abstimmung über die Auflösung oder Fusion des Vereins ist in Art. 23 geregelt.

V. Vorstand

Art. 19 Organisation

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidialgremium von drei bis sieben Personen. Während der 3-jährigen Amtsdauer bleibt der Vorsitz des Präsidiums bei derselben Person.
2. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen aus der Kategorie A stammen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.
4. Die Vorstandsmitglieder sind für die ihnen zugewiesenen Ressorts verantwortlich. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt intern durch den Vorstand.
5. Rechtsgültig unterschreiben zu zweit der Vorsitzende des Präsidialgremiums zusammen mit einem weiteren Präsidialmitglied.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Führung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten
3. Mitgliederversammlung: Einberufung, Vorbereitung, Antragstellung und Vollzug der Beschlüsse
4. Beschlüsse über alle Geschäfte des Vereins, welche nicht statutarisch einem Organ übertragen sind
5. Beschlüsse im Rahmen des Budgets und über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1'500.– pro Vereinsjahr
6. Vorschlag für Entschädigungen an Vorstandsmitglieder und das Sekretariat
7. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Vorschläge zur Aufnahme von Neumitgliedern
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Beschlüsse über Ausgaben für die von der Marketinggruppe vorgeschlagenen Aktivitäten in der Höhe von Fr. 50'000.-

Art. 21 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstands. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

VI. Rechnungsrevisoren

Art. 22 Zusammensetzung

1. Zwei Rechnungsrevisoren kontrollieren im Auftrage der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht über Bilanz und Jahresrechnung sowie über das Ergebnis ihrer Kontrolle.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
3. Bei Verhinderung eines Rechnungsrevisors übernimmt der Ersatzrevisor dessen Kontrollfunktion.

VII. Abschliessende Bestimmungen

Art. 23 Auflösung oder Fusion des Vereins

1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn ihr 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Der Vorstand oder von der Mitgliederversammlung gewählte Beauftragte besorgen die Liquidation.
3. Die Mitgliederversammlung befindet über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines etwaigen Liquidationsüberschusses.

Art. 24 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind durch die HV vom 18. November 2002 überarbeitet und genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

An der HV vom 18. Juni 2004 wurden Änderungen unter Art 20 , sowie im Anhang unter Art 2 und Art 3 vorgenommen und genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2004 in Kraft.

An der HV vom 7. Mai 2009 wurden Änderungen im Anhang unter Art 2 vorgenommen und genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.

An der HV vom 24. Juni 2010 wurden Änderungen unter Art. 3 im Anhang vorgenommen und genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft.

An der HV vom 18. Mai 2011 wurden Änderungen in den Statuten unter Art 10 und Art 19 sowie im Anhang unter Art 1 vorgenommen und genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Mitglieder des Präsidialgremiums

Dany Lützel

Peter Wickli

Donat Wick

Roland End

Rolf Müller

Anhang an die Statuten von hotels-stgallen-bodensee.ch

1. Jährliche fixe Mitgliederbeiträge

• Für die Kategorie A	Fr.	250.00
• Für die Kategorie B	Fr.	200.00
• Für die Kategorie C	Fr.	200.00
• Für die Kategorie D	Fr.	0.00
• Für die Kategorie E	Fr.	200.00
• Für die Kategorie F	Fr.	650.00

2. Jährliche Beiträge in den Marketingfonds

• Kategorie A pro Logiernacht	Fr.	-20
• Kategorie B und C pauschal	Fr.	350.00

3. Sekretariatsdienste

Der Vorstand hat die Kompetenz, pro Jahr maximal Fr. 5'000.- für Sekretariatsdienste auszugeben.

4. Konsumationen an Anlässen mit Begleitung

- An der HV übernimmt der Verein die Kosten für das Menu, maximal pro Person Fr. 35.00. Der Apéro wird durch den Gastgeber offeriert, die Getränke zum Essen bezahlt jeder selbst.
- Für die Weihnachtsgala übernimmt der Verein die Kosten, maximal pro Person Fr. 60.00. Der Apéro wird vom Gastgeber offeriert und die Getränke zum Essen bezahlt jeder selbst.
- Für die Neujahrsbegrüssung übernimmt der Verein die Kosten für das Menu, maximal pro Person Fr. 35.00. Der Apéro wird durch den Gastgeber offeriert, die Getränke zum Essen bezahlt jeder selbst.

hotels-stgallen-bodensee.ch

St. Gallen, im Mai 2011

Die Mitglieder des Präsidialgremiums

Dany Lützel

Peter Wickli

Donat Wick

Roland End

Rolf Müller